



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

OFD Münster: Werbungskosten zum Jahreswechsel 2008/2009

22.02.2010

Die OFD Münster weist mit der aktualisierten Kurzinfo ESt 20/2009 vom 26.01.2009 auf Besonderheiten bei Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zum Jahreswechsel 2008/2009 hin. Im Zusammenhang mit den Aufwendungen für Depotgebühren und andere im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung regelmäßig wiederkehrende Leistungen wurde die Auffassung in den Anwendungserlass zur Abgeltungsteuer vom 22.12.2009 (IV C 1 - S 2252/08/10004) in Tz. 323 übernommen.

Depotgebühren

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist gefragt worden, wie die Aufwendungen für Depotgebühren und andere im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung regelmäßig wiederkehrende Leistungen (z. B. Kosten der Ertragnisaufstellung, Depotgebühren, Vermögensverwaltungsgebühren) beim Übergang zur Abgeltungsteuer zu berücksichtigen sind.

Ab dem 01.01.2009 sind Werbungskosten grds. nur noch pauschal in Höhe des Sparer-Pauschbetrags zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 9 EStG). Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres geleistet werden, gilt § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 EStG. In der täglichen Praxis kommt es aber regelmäßig vor, dass entsprechende Aufwendungen erst nach dem 10-Tage-Zeitraum den Konten belastet werden.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wurde aus diesem Grund der 10-Tage-Zeitraum bis zum 31.1.2009 verlängert, damit die Aufwendungen noch dem Veranlagungszeitraum 2008 zugeordnet werden können. Aus Vereinfachungsgründen wird bei Zahlungen im Januar auch auf die Zuordnung der einzelnen Werbungskosten im Rahmen des § 3c EStG verzichtet.



Aus gegebener Veranlassung möchte ich darauf hinweisen, dass diese Vereinfachungsregelung nur für regelmäßig wiederkehrende Leistungen gilt, die im Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.01.2009 geleistet wurden. Aufwendungen, die im Kalenderjahr 2008 angefallen sind und abgerechnet wurden, sind weiterhin aufzuteilen.

Vorauszahlungen

Teilweise wurde den Steuerpflichtigen in der Fachliteratur geraten, noch im Jahr 2008 Werbungkostenvorauszahlungen zu leisten. Eine Berücksichtigung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn hierfür wirtschaftlich triftige Gründe vorliegen (BMF vom 20.10.2003, IV C e 3-S 2253a-48/03, BStBl 2003 I S. 546 Rz. 13).

Kredite

Weiterhin wurde den Steuerpflichtigen empfohlen, bestehende Kredite z. B. auf Vermietungsobjekten umzuschulden, so dass weiterhin die Abzugsfähigkeit gewährleistet ist. Ein Abzug ist weiterhin jedoch nur unter den vom BFH aufgestellten Kriterien zur Umwidmung von Darlehen zulässig.

So kann der Steuerpflichtige Finanzierungskosten, die er bislang im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen geltend gemacht hat, nur als Werbungskosten/Betriebsausgaben bei einer anderen Einkunftsart berücksichtigen, wenn die ursprünglich vorgenommene Darlehenszuordnung eindeutig beendet wurde. Dies ist z. B. der Fall, wenn das fremdfinanzierte Wertpapier veräußert wurde, um ein Mietgrundstück zu erwerben. Die Darlegungslast für die Umwidmung trifft den Steuerpflichtigen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.